

Bekanntmachung der Grenzen des öffentlichen Hafengebietes des Yacht- und Fischereihafens Möltenort

Gem. § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. Seite 503) werden nachfolgend die Grenzen der zum öffentlichen Hafengebiet des Yacht- und Fischereihafens Möltenort der Gemeindewerke Heikendorf GmbH gehörenden Land- und Wasserflächen bekanntgemacht.

1. Das öffentliche Hafengebiet umfasst Teile der Kieler Förde.
2. Der Hafen Möltenort wird begrenzt:
 - 2.1. Im Norden durch die Nordmole
 - 2.2. Im Westen (im Norden beginnend) durch
 - Westmole (die Anleger gehören der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH)
 - Zollbrücke
 - Westmole des Yachthafens
 - 2.3. Im Süden durch die Südmole des Yachthafens
 - 2.4. Im Osten (im Norden beginnend) durch
 - Strandweg bis zum Netzgarten danach wieder der Strandweg bis auf die Höhe der Tankerbrücke Förde-Wanderweg am Hafenmeistergebäude vorbei und wieder ein Stück
 - Strandweg, der dann in den Förde-Wanderweg übergeht bis auf Höhe der Südmole des Yachthafens

Eine grafische Darstellung veranschaulicht diese Grenzen.

Gemeindewerke Heikendorf GmbH